

# Anhörung Anpassung der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für Fleisch und Ausdehnung der Entsorgungsbeiträge auf Equiden und Geflügel

Audition sur l'adaptation du système d'attribution des parts de contingent tarifaire pour la viande et extension aux chevaux et à la volaille des contributions à l'élimination

Indagine conoscitiva concernente adeguamento del sistema d'attribuzione delle quote di contingente doganale per la carne ed estensione dei contributi d'eliminazione agli equidi e al pollame

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23. August 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi **invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Fehler! Formatvorlage nicht definiert.**

**Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
1. Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341) / l'ordonnance sur le bétail de boucherie (OBB; RS 916.341)/ ordinanza sul bestiame da macello (OBM; RS 916.341) .....	5
2. TVD-Verordnung (SR 916.404.1) / l'ordonnance sur la BDTA (RS 916.404.1) / ordinanza BDTA (RS 916.404.1).....	7
3. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) / l'ordonnance concernant l'allocation de contributions pour payer les frais d'élimination des sous-produits animaux (RS 916.407)/ ordinanza concernente l'assegnazione di contributi ai costi per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale (RS 916.407).....	8

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zu den **Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung von Artikel 48 Absatz 2<sup>bis</sup> LwG und Artikel 45a des TSG** äussern zu können. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Wir begrüssen, dass von Seiten der Behörden eine rasche Umsetzung der Gesetzesbestimmungen angestrebt wird. Wir sind jedoch der Meinung, dass zentrale Elemente der durch die Behörden gemachten Umsetzungsvorschläge nicht dem Willen des Parlamentes entsprechen und für die Landwirtschaft nicht akzeptabel sind. Die SAB verlangt insbesondere Anpassungen in folgenden Punkten:

- Die Zollkontingentsanteile für Fleisch (basierend auf der Inlandleistung) sind zwingend den Schlachtauftraggebern zuzuweisen und nicht den Schlachtunternehmen.
- Die SAB lehnt die Kompensation der Mindereinnahmen von 37 Mio Franken über die Kredite der DZ, Beihilfe Viehwirtschaft und Entschädigung an private Organisationen ab.
- Die SAB lehnt die Aufhebung der Abgeltung des Bundes für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Märkten für Kälber ab. Die Märkte sind insbesondere in den Berggebieten ein bedeutender Absatzkanal für zahlreiche Kleinmastbetriebe. Die Kälbermärkte schaffen Transparenz im Marktgeschehen und sind wichtiges Preisbildungsinstrument.
- Es ist sinnvoll, die Informatik-Infrastruktur der TVD zu nutzen und somit den administrativen Aufwand gering zu halten. Tiere im Aufzuchtvertrag müssen deklariert werden können (analog BrunaNet).
- **Inlandleistung, Zuteilung Kontingentsanteile**

Die Zollkontingentsanteile für Fleisch aufgrund der vom Parlament in der AP 14/17 eingeführten Inlandleistung sind zwingend direkt den Schlachtauftraggebern zuzuweisen. Es ist störend, dass Schlachtauftraggeber, welche ihre Schlachtungen bei spezialisierten Betrieben ausführen lassen (Lohnschlachtungen), die ihnen zustehenden Inlandleistungen nicht selber geltend machen können. Sie sind darauf angewiesen, dass die Meldung durch den beauftragten Schlachtbetrieb erfolgt, mit dem Risiko, ihre Schlachtungen nicht zugewiesen zu erhalten. Deshalb müssen die Zollkontingentsanteile Schlachtauftraggebern zugewiesen werden.

- **Kompensation der Mindereinnahmen aus der Versteigerung**

Die SAB weist die Kompensation des wegfallenden Versteigerungserlöses in der Grössenordnung von Fr. 37 Mio. über die Agrarkredite DZ, Beihilfe Viehwirtschaft und Entschädigung an private Organisationen zurück.

In den vergangenen Jahren wurden bereits Positionen aus diesen Krediten gekürzt. Eine weitere Senkung der betroffenen Kredite hätten für die Viehproduzenten, insbesondere im Berggebiet, negative Folgen.

Die Kompensation der wegfallenden Versteigerungserlöse durch den Agrarkredit ist umso unverständlicher durch die Tatsache, dass der Bundesrat in der Botschaft zur AP 2007 noch von Einnahmen in der Grössenordnung von 150 Mio. Fr. pro Jahr ausgegangen ist. Die Versteigerungserlöse liegen 2012 50 Mio. Franken über den prognostizierten Einnahmen. Auch nach Wiedereinführung der Zuteilung dürften der Bundeskass aus der Versteigerung der Kontingente weiterhin 160 – 170 Mio. Franken zufließen. Damit sind die Beiträge an die Entsorgung und die Schuldenbremse gewährleistet.

Zudem ist eine Verknüpfung zwischen Versteigerungserlösen und Agrarbudget politisch nicht statthaft. Bei der Einführung der Versteigerung im Rahmen der AP 2007 hat der Bundesrat zuhanden des Parlaments explizit festgehalten: „Auf eine Zweckbindung [der Versteigerungserlöse] wird bewusst verzichtet, weil dies nicht im Einklang mit den finanzpolitischen Leitlinien des Bundes steht“ (Zitat Botschaft AP 2007, S. 4812). Die Wiedereinführung der Zweckbindung wäre inkonsequent und mit den finanzpolitischen Leitlinien des Bundes nicht vereinbar.

- **Öffentliche Kälbermärkte**

Die SAB lehnt die Aufhebung der Abgeltung des Bundes für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von öffentlichen Märkten für Kälber ab. Die Märkte sind insbesondere in den Berggebieten ein bedeutender Absatzkanal für zahlreiche Kleinmastbetriebe. Die Kälbermärkte schaffen Transparenz im Marktgeschehen und sind wichtiges Preisbildungsinstrument. Der Bund muss weiterhin die Durchführung der öffentlichen Kälbermärkte unterstützen und aufgrund der auf den öffentlichen Märkten erzielten Kälber Zollkontingentsanteile zuweisen. Durch die Abschaffung der öffentlichen Kälbermärkte würden die Kälbermäster einen wichtigen Vermarktungskanal verlieren. Leidtragende davon wären vor allem Kälbermäster der Bergregionen. Die SAB unterstützt die Meinung des BLW, dass gegenüber der heutigen Abwicklung der Märkte Anpassungen vorgenommen werden müssen. Insbesondere sollen die Kälber zentral abgerechnet und der Halterwechsel auf dem Marktprotokoll klar dokumentiert werden.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

**1. Schlachtviehverordnung (SV; SR 916.341) / l'ordonnance sur le bétail de boucherie (OBB; RS 916.341)/ ordinanza sul bestiame da macello (OBM; RS 916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

- Der SAB fordert eine substantielle Anpassung der unterbreiteten Vorschläge. Die Hautforderungen sind in den allgemeinen Bemerkungen der vorliegenden Stellungnahme aufgeführt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2, Abs. 2	Geltendes Recht beibehalten	Die öffentlichen Märkte für Kälber sind weiterzuführen. Siehe dazu die Begründung unter den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 6, Abs. 1	Geltendes Recht beibehalten	Die öffentlichen Märkte für Kälber sind weiterzuführen. Siehe dazu die Begründung unter den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 22, Abs. 1	Für die Fleisch- und Fleischwarenkategorie 5.71 sind die ab überwachten öffentlichen Märkten ersteigerten Tiere der Rindviehgattung <del>ab einem Alter von 161 Tagen</del> anrechenbar.	Die Bestimmungen zu den öffentlichen Märkten für Kälber sind grundsätzlich beizubehalten. Dazu gehört auch die Zuteilung von Zollkontingentsanteilen für ersteigerte Kälber.
Art. 2, Abs. 3 und 4	<sup>3</sup> Ein Tier kann nur einmal als ersteigert geltend gemacht werden. <del><sup>4</sup> Ein Tier kann nur einmal als Inlandleistung geltend gemacht werden.</del>	Die SAB begrüsst den neuen Abs. 3. Der geltende Abs. 4 wird daher überflüssig und ist zu streichen. Ein auf einem öffentlichen Markt ersteigertes Tier muss auch bei der Schlachtung als Inlandleistung gelten.
Art. 24, Abs. 3	<sup>3</sup> Kontingentsanteilsberechtigt sind die <del>Schlachtbetriebe</del> <b>Schlachtauftraggeber</b> . Sie können die Anzahl der von ihnen geschlachteten Tiere zuweisen an: <del>– Tierhalter und Tierhalterinnen nach Art. 11a, der LBV</del> <del>– Viehhandelsunternehmen, Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe nach ...</del>	Wie in den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, müssen die Importkontingente zwingend an die Schlachtauftraggeber ausgerichtet werden. In der parlamentarischen Debatte zu Art. 48, Abs. 2 bis LwG wurde sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat explizit darauf hingewiesen, dass die Zollkontingentsanteile aufgrund der Inlandleistung den Schlachtauftraggebern und nicht den schlachtenden Betrieben zuzuweisen sind. Betriebe, welche einzig die Tiere schlachten, mit dem Ankauf des Tieres und dem anschliessend Verkauf des Schlachtkörpers aber nichts zu tun haben, erfüllen die Anforderungen an die Inlandleistung gemäss der parlamentarischen Diskussion nicht. Der in der Anhörungsunterlage dargelegte Vorschlag, wonach die schlachtenden Betriebe die Inlandleistung auf andere Akteure zuweisen können, ist zwar gut gemeint, wird das Ziel aber nicht erreichen. Aufgrund der starken Position

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
		einzelner grosser Schlachtbetriebe in der Schweiz muss davon ausgegangen werden, dass diese die Inlandleistung nicht abtreten. Die SAB verlangt die Zuweisung der Zolllkontingente an die Schlachtauftraggeber, also an die Eigentümer der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung.
Art. 30, Abs. 3	streichen	Die Bestimmungen zu den öffentlichen Kälbermärkten sind beizubehalten, daher braucht es auch keine Übergangsbestimmung.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

## 2. TVD-Verordnung (SR 916.404.1) / l'ordonnance sur la BDTA (RS 916.404.1) / ordinanza BDTA (RS 916.404.1)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Absicht, dass die Umsetzung der Inlandleistung grundsätzlich soweit wie möglich auf bestehende Systeme abgestützt ist. Wie bereits unter den allgemeinen Bemerkungen und zu Art. 24 SV dargelegt, ist es für uns von grösster Bedeutung, dass die Zollkontingentsanteile aufgrund der Inlandleistung direkt dem Schlachtauftraggeber zugewiesen werden können. Die dazu notwendigen Voraussetzungen sind in der TVD-Verordnung zu schaffen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7, Abs. 2	Für Tiere der Ziegen und Schafgattung <del>müssen</del> <b>können</b> die Tierhalterinnen und ...	Bei Ziegen und Schafen werden eine grössere Anzahl der Tiere in kleinen Betrieben geschlachtet, die unter Umständen auf die Zuteilung von Kontingentsanteilen aufgrund der Inlandleistung verzichten werden. Diese Betriebe sollen auch auf die Meldung der Daten verzichten können.

Fehler! Formatvorlage nicht definiert.

**3. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.407) / -l'ordonnance concernant l'allocation de contributions pour payer les frais d'élimination des sous-produits animaux (RS 916.407)/ ordinanza concernente l'assegnazione di contributi ai costi per l'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale (RS 916.407)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SAB unterstützt grundsätzlich die Vorschläge. Im erläuternden Bericht ist aufgeführt, dass aufgrund der Ausdehnung der Beiträge für die Entsorgung der Nebenprodukte von Equiden und Geflügel künftig allenfalls bei den anderen Tiergattungen Kürzungen der Beiträge vorgenommen werden. Der SAB lehnt dies entschieden ab.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>